

Christian Reimer
Wittenberger Straße 91
12689 Berlin

Empfänger:
Kammergericht Berlin
19. Zivilsenat – Familiensenat
z.H. Herrn Richter am Kammergericht Dr. Zivier 30-33
10781 Berlin

Vorab per Telefax: 030 9015-2683

Datum: 12.03.2026

Aktenzeichen: **19 WF 22/26 (AG Kreuzberg: 164 F 2253/25)**

Gehörsrüge (§ 44 FamFG / § 321a ZPO) und Gegenvorstellung wegen schwerwiegender Verletzung von Art. 2 Abs. 2 GG (Recht auf gesundheitliche Unversehrtheit)

Sehr geehrter Herr Richter Dr. Zivier,
gegen Ihren Beschluss vom 06.03.2026 erhebe ich hiermit form- und fristgerecht die Gehörsrüge sowie Gegenvorstellung.

Sie haben meine Untätigkeitsbeschwerde und den Eilantrag auf Aussetzung der Zwangsvollstreckung mit der formellen Begründung verworfen, es liege noch kein Haftbefehl vor, und ich müsse die Entscheidung des Amtsgerichts über meinen Vollstreckungsschutzantrag abwarten.

Hierbei haben Sie meinen zentralen, medizinisch fundierten Vortrag zur akuten Lebens- und Gesundheitsgefahr (Art. 2 Abs. 2 GG) vollständig übergangen. Hätten Sie diesen Vortrag rechtlich gewürdigt, hätten Sie den Antrag nicht als unzulässig verwerfen dürfen.

Begründung:

1. Unzumutbarkeit des Abwartens bei akuter Gesundheitsgefahr (Präventiver Rechtsschutz)

Der Sinn meines Eilantrags an den Senat war exakt die Vermeidung des von Ihnen geforderten „Haftbefehls“. Mir liegt eine amtsärztliche Diagnose (ICD-10 F43.0 G – Akute Belastungsreaktion) vor, die durch das agierende Amtsgericht und die ständigen Androhungen von Ordnungsmitteln und Zwangshaft ausgelöst wurde.

Das Beharren auf dem prozessualen Formalismus – ich müsse den Erlass des Haftbefehls abwarten – gleicht der Aufforderung, bei einem brennenden Haus erst dann die Feuerwehr zu rufen, wenn das Dach bereits eingestürzt ist. Die ständige, schwebende Bedrohung durch die maschinelle Zahlungs- und Haftandrohung der Vollstreckungsstelle ist die Ursache der fortschreitenden Gesundheitsbeschädigung.

Ein Rechtsstaat darf einen Bürger nicht zwingen, den Eintritt einer schweren gesundheitlichen Schädigung (durch den Vollzug eines Haftbefehls) abzuwarten, um prozessual „zulässig“ agieren zu dürfen.

2. Missachtung der „faktischen Rechtsverweigerung“ durch die Vorinstanz

Sie verweisen mich auf die noch ausstehende Entscheidung des Amtsgerichts Kreuzberg. Sie verkennen dabei, dass die zuständige Richterin Neuhauß die Entscheidung über meinen Antrag vom 16.02.2026 vorsätzlich verweigert, um genau die Situation herbeizuführen, die Sie nun bemängeln: Mir den Beschwerdeweg abzuschneiden.

Wenn eine untere Instanz das Recht durch gezielte Untätigkeit beugt und dem Bürger gleichzeitig Zwangshaft durch automatisierte Verfahren der Kosteneinzugsstelle (KEJ) angedroht wird, greift die Notkompetenz des Beschwerdegerichts.

Forderung:

Ein formales Zurücklehnen des Senats mit dem Verweis auf „noch nicht erfolgte Schritte“ der Vorinstanz verwehrt mir den effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) in einer medizinischen Notlage.

Ich fordere Sie hiermit auf, das Verfahren fortzuführen und im Rahmen eines sofortigen Zwischenbeschlusses (Hängebeschluss) die Zwangsvollstreckung aus den Beschlüssen des Amtsgerichts Kreuzberg einstweilen einzustellen, bis das Amtsgericht formell entschieden hat oder meine parallel eingereichte Bundesverfassungsbeschwerde beschieden wurde.

Mit freundlichen Grüßen,



Christian Reimer